

Weisung 202008002 vom 04.08.2020 – EQ-Fahrkosten nach § 54a Abs. 6 SGB III – Anpassung der Fachlichen Weisung

Laufende Nummer: 202008002

Geschäftszeichen: AM 4 - 6561 / 5390 / II-1233

Gültig ab: 01.08.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: [Weisung 202005011 vom 22.05.2020 – Unterbrechung der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III im Kontext Corona SARS-CoV-2](#)

Aufhebung von Regelungen:

[Fachliche Weisung § 54a SGB III in der Fassung vom 27.12.2019](#)

Für Einstiegsqualifizierungen ab dem 01.08.2020 können für teilnehmende junge Menschen Fahrkosten erstattet werden. Die Erstattung ist auf den Rechtskreis SGB III beschränkt.

Aufgrund der Corona-Krise wurden Lockerungen in der Umsetzung des Substitutionsverbotes in Bezug auf Reduzierung der Ausbildungstätigkeit vorgenommen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurden auch Anpassungen im § 54a SGB III vorgenommen.

Aufgrund der Corona-Krise wurden verschiedene Einschränkungen bezüglich der Fördermöglichkeiten gelockert, um den Auswirkungen der Krise auf die berufliche Zukunft

junger Menschen sowie für die Fachkräftesicherung in Deutschland entgegenwirken zu können.

2. Auftrag und Ziel

Fahrkostenerstattung

Für EQ-Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III können für Einstiegsqualifizierungen ab dem 01.08.2020 Fahrkosten erstattet werden.

Eine für den jungen Menschen passende Einstiegsqualifizierung sollte nicht daran scheitern, dass sie bei einem Arbeitgeber durchgeführt wird, dessen Arbeitsstätte weiter entfernt liegt, und die Teilnehmerin bzw. und der Teilnehmer hohe Fahrkosten selber tragen muss. Hier wurde eine Förderungsmöglichkeit zur Übernahme der entstandenen Fahrkosten geschaffen, die an die bestehende Förderung während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anknüpft.

BK-Vorlagen werden spätestens ab dem 01.08.2020 zur Verfügung gestellt. Perspektivisch soll das Anschreiben an den Teilnehmenden auch über den Bescheid an die Arbeitgeber aufgerufen werden können.

Klarstellung bezüglich des bestehenden Ermessens

Der Bundesrechnungshof kritisierte in der Vergangenheit, dass die Förderhöhe regelmäßig dem maximalen Förderbetrag entsprach ohne sich an der im Vertrag festgelegten Vergütung zu orientieren. Die Bundesagentur teilte die Bewertung des BRH zur Bestimmung der Förderhöhe nicht. Auf Initiative der Bundesagentur wurde die gesetzliche Formulierung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung dahingehend geschärft.


Anpassungen aufgrund der Corona-Krise

Im Ausbildungsjahr 2020/21 kann die Förderung einer EQ auch dann erfolgen, wenn die Ausbildungstätigkeit aufgrund von Corona verringert wurde.

Die Förderung einer erneuten EQ wurde für begründete Ausnahmefälle eröffnet. Die Regelung ist vorerst nicht befristet, wird aber als Erprobung in die Fachlichen Weisungen aufgenommen.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit beraten EQ-Teilnehmende sowie Arbeitgeber zu der Möglichkeit der Erstattung der Fahrkosten.



Der OS BEH übersendet das Anschreiben und den Erhebungsbogen an die Teilnehmenden parallel zum EQ-Bewilligungsbescheid. Bei bereits positiv beschiedenen Fällen werden die Unterlagen bis zum 31.08.2020 nachversandt.

4. Info

Die Erstattung von Fahrkosten während einer Einstiegsqualifizierung wurde bewusst nicht in das SGB II übernommen. Bei Teilnehmenden, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, werden die Fahrkosten im Rahmen der Berechnung des Arbeitslosengeld II bereits berücksichtigt.

5. Haushalt

Für die Fahrkosten wurde die neue Finanzposition 2-685 11-00-3016 (Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0013) zur Verfügung, die ab dem 01.08.2020 genutzt werden kann.

6. Beteiligung

Entfällt

Gez.

Unterschrift